

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Eittinger Weiher“ im Landkreis Erding

Vom 23. August 1985

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Naturraum Erdinger Moos ca. 1,5 km nordwestlich von Eitting, Landkreis Erding, gelegene Stauweiher mit Umgriff wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Eittinger Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 24 Hektar und liegt in der Gemeinde Eitting, Gemarkung Eitting.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Eittinger Weiher“ ist es,

ein bedeutsames Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wat- und Wasservögel sowie den Brutraum zahlreicher bedrohter Vogelarten zu erhalten,

diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,

das Gebiet als Ausweichrastplatz für Limikolen bei zu hohen Wasserständen der Gewässer der näheren Umgebung zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sowie Anlagen im Sinne des Bayerischen Wassergesetzes zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. Ufergehölze zu roden oder anders als einzelstammweise zu nutzen oder Röhrichte und Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

7. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,

8. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,

9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. Sachen im Gelände zu lagern,

14. Feuer anzumachen,

15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,

2. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und privaten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. die Fischerei auszuüben,

4. zu zelten oder zu lagern,

5. zu baden,

6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

7. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu besteigen,

8. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 8, und 14,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, Fasane und Stockenten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
4. die Bewirtschaftung der Stauanlage zur Regulierung des Stauzieles bei Hochwasser,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erding als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Eittinger Weiher“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,

4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Roden oder Nutzen von Ufergehölzen oder das Beschädigen oder Beseitigen von Röhricht oder Wasserpflanzen,
7. das Aufforsten oder Pflanzen von Gehölzen,
8. das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Höhlen,
9. die Beeinflussung der Biotope,
10. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
11. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
12. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
13. das Lagern von Sachen,
14. das Feuermachen,
15. das Anbringen von Schildern,
16. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeug aller Art oder das Reiten,
 2. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb der Straßen und Wege,
 3. das Ausüben der Fischerei,
 4. das Zelten oder Lagern,
 5. das Baden,
 6. das Befahren der Gewässer,
 7. das Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Höhlen,
 8. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
 9. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, 23. August 1985

Regierung von Oberbayern

I. V.

Dr. Erich Haniel

Regierungsvizepräsident